

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 13. September 2000

21. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 45. Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe im Jahre 2000 Zl. 23.002/01-IIB6/00 (Teil C II)**

Nr. 45

**Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage
in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe im Jahre 2000
Zl. 23.002/01-IIB6/00 (Teil C II)**

INHALTSVERZEICHNIS

Grundlagen.....	558
1. Förderungsziel.....	559
2. Gegenstand der Förderung	559
3. Förderungswerber	559
4. Förderungsvoraussetzungen	560
5. Art und Höhe der Förderung - Ausgleichszulage.....	561
6. Art und Höhe der Förderung - Nationale Beihilfe	563
7. Bewirtschaftungerschwernisse für Betriebe in Benachteiligten Gebieten.....	564
8. Finanzierung.....	564
9. Abwicklung.....	565
10. Kontrolle.....	567
11. Rückzahlung, Einbehalt	569
12. Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz	571
13. Gleichbehandlungsgesetz.....	572
14. Zession.....	572
15. Publikation.....	572
16. Subjektives Recht.....	572
17. Gerichtsstand.....	573
18. Allgemeine Rahmenrichtlinien.....	573
19. Geltungszeitraum	573

Grundlagen:

(Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener EU-Durchführungsnormen)

- Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, ABl. L 355,
- Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, ABl. L 391,
- Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich) und Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Änderung der Abgrenzung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 in Österreich benachteiligten Gebiete
- Beitrittsvertrag vom 12. April 1994, BGBl Nr. 45/1995, Anhang XV, betreffend Gewährung einer Nationalen Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger;
- Richtlinien des Rates vom 23. Mai 1996, 96/22/EG und 96/23/EG, ABl. L 125;
- Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, Titel IX, Art. 17 - 19
- Bewertungsschema für die Erhebungsmerkmale des „Neuen Berghöfekatasters“, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Erl.Zl. 23.003/10-II/B/6/99 vom 26. Juli 1999;
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen von Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1977/136;
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden - Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl Nr. 375/92;
- Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates

Sehen weitere und zwingende Rechtsvorschriften in anderen Rechtsbereichen Abweichungen von dieser Richtlinien vor, finden diese Anwendung.

1. Förderungsziel

Die Ausgleichszulage und die Nationale Beihilfe bezwecken für die Landwirtschaft in den Benachteiligten Gebieten einen Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage kann für die Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den Benachteiligten Gebieten lt. Gemeinschaftsverzeichnis gewährt werden.

2.2. Nationale Beihilfe

Die Nationale Beihilfe kann für die Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gewährt werden.

3. Förderungswerber

3.1. Ausgleichszulage

3.1.1 Natürliche und juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Sitz im Inland ganzjährig bewirtschaften.

3.1.2 Natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Befreiung von dieser Verpflichtung:

- bei Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist;
- im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder Ankauf im öffentlichen Interesse;
- bei Bezug einer Altersrente durch den Bewirtschafter.

3.2. Nationale Beihilfe

Natürliche Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen

- Bergbauernbetrieb laut geltenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in der Erschwerniskategorie^{+) 1 oder 2 oder 3 oder 4 laut aktuellen Erschwerniskategorielisten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder}
- Betrieb in den ehemaligen Programmgebieten Nordost und Südost ganzjährig bewohnen und bewirtschaften und der Förderungswerber im Jahre 1993 die Voraussetzungen für eine nationale Direktzahlung gemäß Pkt. 6.3. erfüllt hat.

^{+) entspricht der österreichischen Bezeichnung "Erschwerniszone"}

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Ausgleichszulage

- Ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 3,0 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) im Benachteiligten Gebiet. Die LN umfaßt Ackerland, Grünland (Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden und regelmäßig gemähte Bergmäher im Ausmaß der jährlichen Nutzung) und Spezialkulturen (ohne Weinbau).
- Der landwirtschaftliche Betrieb muß über die mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung verbundenen Wirtschaftsgebäude mit entsprechender Maschinen- und Geräteausstattung verfügen.
- Die Verpflichtung, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der 1. Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens 5 Jahre auszuüben, erlischt mit dem Ablauf des 5. Kalenderjahres, für das eine Ausgleichszulage erstmalig gewährt wird.

4.2. Nationale Beihilfe

- Der landwirtschaftliche Betrieb muß über die mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung verbundenen Wirtschaftsgebäude mit entsprechender Maschinen- und Geräteausstattung sowie ein eigenständiges Wohngebäude verfügen.
- Ganzjährige Selbstbewirtschaftung von mindestens 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die LN umfaßt Ackerland, Grünland (Wiesen, Kulturweiden, und regelmäßig gemähte Bergmäher im Ausmaß der jährlichen Nutzung) und Spezialkulturen (ohne Weinbau).
- Die nationale Beihilfe wird nur gewährt,
 - * wenn der Betrag der Ausgleichszulage niedriger ist als jener Förderungsbetrag, der sich nach Maßgabe der "Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung des Bergbauernzuschusses für das Jahr 1993" gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ergeben würdeoder
 - * wenn der Betrag der Ausgleichszulage null ist, da der Betrieb des Förderungswerbers außerhalb der laut Gemeinschaftsverzeichnis maßgeblichen Gebietsabgrenzung (siehe Pkt. 7.) liegt und die Voraussetzungen des Punktes 3.2. zutreffen.

5. Art und Höhe der Förderung - Ausgleichszulage

5.1. Die Förderung kann in Form einer jährlichen Zulage gewährt werden.

5.2. Betriebe mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung

5.2.1 Bei der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdehaltung ergibt sich die Ausgleichszulage nach dem Umfang dieses Viehbestandes zum 1. April ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE). Für die Feststellung des Viehbestandes sind die Angaben in der Beilage T "Tierliste" zum Mehrfachantrag maßgebend.

5.2.2 Höhe der Ausgleichszulage in S je GVE

	Mittelanteil				Ausgleichszulage gesamt	
	Bund		Land		ATS	Euro
	ATS	Euro	ATS	Euro		
Erschwerniskategorie 4	1.447,20	= 105,17	964,80	= 70,11	2.412,00	= 175,29
Erschwerniskategorie 3	1.260,00	= 91,57	840,00	= 61,05	2.100,00	= 152,61
Erschwerniskategorie 2	1.020,00	= 74,13	680,00	= 49,42	1.700,00	= 123,54
Erschwerniskategorie 1	780,00	= 56,68	520,00	= 37,79	1.300,00	= 94,47
Basiskategorie	600,00	= 43,60	400,00	= 29,07	1.000,00	= 72,67

Die Ausgleichszulage je ha AZ-berechtigter Futterfläche kann bis höchstens S 2.412,- = ECU 180,-⁺⁾ gewährt werden.

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das jeweilige Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonder- richtlinie (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderung- werber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

5.2.3 GVE-Umrechnungsschlüssel für die gehaltenen GVE (gemäß Ausfüllanleitung zur Beilage T "Tierliste" zum Mehrfachantrag)

	GVE
<u>Einhufer</u> ab 6 Monate	1,00
<u>Rinder</u>	
Jungvieh 1/2 Jahr bis 1 Jahr	0,60
Jungvieh 1 bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahren	1,00
<u>Schafe</u>	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Mutterschafe (Schafe, die bereits 1x gelammt haben)	0,15
<u>Ziegen</u>	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Mutterziegen (Ziegen, die bereits 1x gekitzt haben)	0,15

^{+) 1 ECU = S 13,4020 aufgrund des für Strukturmaßnahmen gültigen Wechselkurses vom 1. Jänner 1995;}

- 5.2.4 Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes ist bis spätestens 14. Juli der tatsächlich aufgetriebene Viehbestand mittels „Alm-/Gemeinschaftsweide - Auftriebsliste“ zu melden.
- 5.2.5 Ein Mindesthaltezeitraum von 2 Monaten gilt für die in der Tierliste des Mehrfachantrages angegebenen und für die Ausgleichszulage maßgeblichen Tiere. Der Haltezeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Antragstellung und endet frühestens am 30. Juni des Antragsjahres. Bei Nachmeldungen für außerhalb des Heimgutes aufgetriebenes Vieh beginnt der Haltezeitraum ab dem Tag der Meldung.
- 5.2.6 Die Ausgleichszulage wird für höchstens 1,4 GVE je ha Futterfläche gewährt.
- Als Futterflächen gelten jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Ertrag zur Viehfütterung bestimmt ist.
 - Maßgeblich für die Berechnung der Futterflächen sind Art und Umfang der Flächennutzung laut Mehrfachantrag.
 - Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes (z.B. Almen) sind die betreffenden Futterflächen nach ihrem Weidebesatz (= Weide-GVE/ha-Weidefutterfläche) einzurechnen:
 - * Besatz bis zu 1: 1 ha Weidefutterfläche je Weide-GVE
 - * Besatz von mehr als 1: aliquoter ha-Anteil an Weidefutterfläche je Weide-GVE.
 - Übersteigt die gesamte Futterfläche des Betriebes gemessen an den gehaltenen GVE 1 ha, wird die 1 ha/GVE übersteigende Fläche nach Pkt. 5.3. berücksichtigt.
 - Liegen die Futterflächen eines Betriebes zu mindestens 50 % im Benachteiligten Gebiet aber nicht im Berggebiet, beträgt die Obergrenze für die Anrechnung von Milchkühen 20 Stück (= 20 GVE).
 - Im übrigen gelten die unter Pkt. 5.4. angeführten GVE-Obergrenzen (siehe Tabelle).

5.3. Betriebe mit ausgleichszulagenfähigen Flächen

5.3.1 Höhe der Ausgleichszulage in S je ha

	Bund		Mittelanteil		Land		Ausgleichszulage gesamt	
	ATS	= Euro	ATS	= Euro	ATS	= Euro	ATS	= Euro
Erschwerniskategorie 4	1.447,20	= 105,17	964,80	= 70,11	2.412,00	= 175,29		
Erschwerniskategorie 3	1.260,00	= 91,57	840,00	= 61,05	2.100,00	= 152,61		
Erschwerniskategorie 2	1.020,00	= 74,13	680,00	= 49,42	1.700,00	= 123,54		
Erschwerniskategorie 1	780,00	= 56,68	520,00	= 37,79	1.300,00	= 94,47		
Basiskategorie	600,00	= 43,60	400,00	= 29,07	1.000,00	= 72,67		

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das jeweilige Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

- 5.3.2 Über die Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung hinaus ergibt sich die Ausgleichszulage aus der LN abzüglich folgender Flächen:
- Flächen, deren Ertrag für die Viehfütterung (Futterflächen) bestimmt ist;
 - Anbauflächen für Weizen (mit Ausnahme von Weichweizen auf Flächen, auf denen der Ertrag 2,5 Tonnen/ha nicht überschreitet) bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten);

- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die in Summe 0,5 ha je Betrieb überschreiten, in sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten.
- Anbauflächen für Wein (mit Ausnahme jener Weinbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl nicht übersteigt) sowie der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen in Sonstigen Benachteiligten Gebieten und in Kleinen Gebieten;
- Stilllegungsflächen in sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten;

5.4. Abstufung der Ausgleichszulage

Die Förderungsbeträge werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle unter Berücksichtigung des Umfanges der GVE oder Hektar abgestuft. Dabei entsprechen 100 % dem unter Pkt. 5.2.2. und 5.3.1. angeführten jeweiligen vollen Förderungssatz.

GVE bzw. ha	Erschwerniskategorie		Basiskategorie 0 %
	4 und 3 %	2 und 1 %	
3,00 - 30,0	100	100	100
30,01 - 40,0	100	100	75
40,01 - 50,0	100	75	50
50,01 - 60,0	75	50	27,5
60,01 - 70,0	50	25	
70,01 - 90,0	25		
über 90,0	0	0	0

6. Art und Höhe der Förderung - Nationale Beihilfe

6.1. Die Förderung kann in Form einer jährlichen Zulage gewährt werden.

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das jeweilige Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber nach Maßgabe bestehender Rechtsvorschriften und Vereinbarungen einen Landeszuschuß im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

6.2. Als Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Höhe der Nationalen Beihilfe werden

- beim Bergbauernzuschuß des Bundes jener Förderungsbetrag, der sich nach Maßgabe der "Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung des Bergbauernzuschusses für das Jahr 1993" gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung ergeben würde,
- für alle übrigen im Jahre 1993 durch Bund und Länder ausgezahlten Direktzahlungen die im Jahre 1993 gewährten Beträge herangezogen.

- 6.3. Die nationalen Direktzahlungen im Jahre 1993 umfassen folgende Maßnahmen:
- Bergbauernzuschuß des Bundes, Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 23.002/150-IIB6/93
 - die Direktzahlungen für die ehemaligen Programmgebiete Nordost und Südost von Bund und Ländern, Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 23.038/10-IIB10/93
 - die Direktzahlungen der Länder (Bewirtschaftungsprämien und weitere Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe);
- 6.4. Die Nationale Beihilfe wird auch dann gewährt, wenn die im Jahre 1993 geförderten Flächen nicht im nunmehrigen Benachteiligten Gebiet laut Gemeinschaftsverzeichnis liegen, jedoch zu Bergbauernbetrieben laut geltenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gehören oder im ehemaligen Programmgebiet Nordost oder Südost liegen.

7. Bewirtschaftungerschwernisse für Betriebe in Benachteiligten Gebieten

Für die Betriebe im Berggebiet ist die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführte Bergbauernzonierung (= Klassifizierung der Bergbauernbetriebe nach ihrer einzelbetrieblichen Bewirtschaftungerschwernisse = Erschwerniskategorie) maßgeblich. Betriebe im Berggebiet, die aufgrund der geringeren Bewirtschaftungerschwernisse nicht in der Bergbauernzonierung geführt werden, sind der Basiskategorie zuzuordnen. Für Betriebe mit Betriebsitz außerhalb des Benachteiligten Gebietes, welche Flächen im Berggebiet bewirtschaften, ist die Erschwernissituation - bezogen auf alle Bewirtschaftungsflächen - nach den geltenden Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Zonierungsrichtlinien - BMLF Erlaßzahl 44.115-5a/2/74 und Erlaßzahl 23.004/10-II/B/6/85) festzustellen.

Soferne die Betriebe außerhalb des Berggebietes aufgrund der Bewirtschaftungerschwernisse in der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführten Bergbauernzonierung nicht enthalten sind, sind diese wie Betriebe der Basiskategorie zu behandeln.

8. Finanzierung

8.1. Ausgleichszulage

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das jeweilige Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel nach den diesbezüglich maßgeblichen Rechtsvorschriften der EU herangezogen.

8.2. Nationale Beihilfe

Die Gewährung des Bundeszuschusses an die Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Länder unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie den Förderungswerbern Landeszuschüsse im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewähren und diese Mittel zeitgerecht bereitstellen.

9. Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

9.1. Förderungsabwicklungsstelle

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut mit der

- 1 Entgegennahme des Ansuchens im Wege der beauftragten Stelle (= Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene)
- 2 Abwicklung der Förderung
- 3 Entscheidung über die Gewährung der Prämien
- 4 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie
- 5 Rückforderung des Förderungsbetrages

9.2. Vorlage der Ansuchen

9.2.1 Die Förderungswerber haben ihr Ansuchen im Rahmen des Mehrfachantrages des Förderungsjahres der Förderungsabwicklungsstelle im Wege der beauftragten Stelle (= Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene) vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

In den folgenden Jahren des Verpflichtungszeitraumes gilt der Mehrfachantrag als Ansuchen auf Auszahlung, wenn die Angaben im Mehrfachantrag eindeutig erkennen lassen, daß die Verpflichtung fortgeführt wird.

Wird in den Folgejahren ein Ansuchen auf Auszahlung nicht gestellt, bleibt die 5-jährige Verpflichtung erhalten, es kann für das betreffende Jahr jedoch eine Auszahlung nicht vorgenommen werden. Die Bewirtschaftungsverpflichtungen sowie die Kontrollbefugnisse bleiben hievon unberührt.

Bei verspäteter Einreichung des Ansuchens erfolgt eine Kürzung des Förderungsbetrages um 1 % je Arbeitstag der Verspätung. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, wird das Ansuchen abgelehnt.

9.2.2 Die Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste ist bis spätestens 14. Juli (Nachreichfrist 31. Juli) des Förderungsjahres der Förderungsabwicklungsstelle im Wege der beauftragten Stelle (= Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene) vorzulegen. In jedem Fall hat die Vorlage so zeitgerecht zu erfolgen, daß eine Kontrolle der Förderungsbedingungen noch möglich ist.

- 9.2.3 Die von der Förderungsabwicklungsstelle beauftragte Stelle (= Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene) hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1 Bereithaltung von Leerformularen (z.B. für neue Betriebe);
 - 2 Entgegennahme der Ansuchen durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Ansuchens.
Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen; dies bleibt jedoch im Rahmen einer vorausgehenden Beratung unbenommen.
 - 3 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge
 - 4 Protokollierung;
 - 5 visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);
 - 6 Ausfolgung des Durchschlages an den Förderungswerber oder eines gleichwertigen Nachweises;
 - 7 Paraphierung durch den Sachbearbeiter;
 - 8 Änderungsdienst;
ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.
- Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er das Ansuchen, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 9.2.4 Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.
- 9.2.5 Die schriftlichen Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge oder sonstige geeignete schriftliche Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen.
- 9.3. Die Ansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten.
Diesbezüglich sowie bei in dieser Richtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der beauftragten Stelle maßgeblich.
- 9.4. Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.
- 9.5. Die Förderungsabwicklungsstelle hat entsprechend dem jeweiligen Bearbeitungsstand die erforderlichen Bundesmittel für den geplanten Auszahlungsmonat bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzufordern und werden diese je nach Verfügbarkeit der Bundesmittel bewilligt.

- 9.6. Die Auszahlung erfolgt bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Ansuchen anzugebende Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und Landesmittel. Sie kann nur erfolgen, wenn auch die Mittel des Landeszuschusses bereitgestellt sind.
- Ein errechneter Betrag von unter ATS 344,00 (= Euro 25) gelangt nicht zur Auszahlung.
- 9.7. Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das betreffende Förderungsjahr sobald dies - bezogen auf den jeweils geplanten Auszahlungstermin - möglich ist, die Zahl der eingereichten Ansuchen und die voraussichtliche Höhe der notwendigen Mittel zu melden und auf Aufforderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechende detaillierte Auswertungen zwecks Analyse und Planung sobald als möglich zur Verfügung zu stellen sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Zugang zu den einzelbetrieblichen Förderungsdaten auf elektronischem Wege sicherzustellen.
- 9.8. Die Förderungsabwicklungsstelle hat über die ausbezahlten Bundesmittel Verwendungsnachweise zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erstellen und bis 31. März des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen, wobei die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist. Darüberhinaus ist von der Förderungsabwicklungsstelle den Landesregierungen ein entsprechender Verwendungsnachweis hinsichtlich der jeweils bereitgestellten Landesmittel vorzulegen.
- Die Meldung der Zahl der Ansuchen und der eingesetzten Mittel hat insbesondere aufgliedert nach Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe und unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 3a LWG aufgeführten Kriterien zu erfolgen.
- 9.9. Von der Förderungsabwicklungsstelle ist ein Bericht über die Kontrolltätigkeit bis 31. Dezember des Förderungsjahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.
- 9.10. Die in diesem Abschnitt festgelegten Termine können durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit genereller Wirkung und soweit dies unerlässlich für eine effiziente Abwicklung ist, geändert werden.

10. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

- 10.1. Die Organe und Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die Organe der EU, im folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 10.2. Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen und ha-

ben das Ergebnis schriftlich festzuhalten, vom Förderungswerber gegenzeichnen zu lassen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, daß sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen werden können.

- 10.3. Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 10.3.1 Personen, die im Mehrfachantrag als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen sind, gelten in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 10.3.2 Ist im Mehrfachantrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen oder ist der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 10.3.3 Die Prüfunterlagen haben bei Vorliegen der Umstände Pkt. 10.3.1. oder 10.3.2. einen Vermerk hierüber zu erhalten.
- 10.3.4 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers auf dessen Kosten verlangen.
- 10.4. Die Feststellungen dieser Kontrollen sind vom Prüforgane schriftlich festzuhalten. Das Prüforgane ist nicht befugt, eine Bewertung der Rechtsfolgen zu den Feststellungen vorzunehmen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige Bewertungen des Prüforgans nicht berufen.
- 10.5. Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 7 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.6. Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 7 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.7. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11. Rückzahlung, Einbehalt

- 11.1. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und es ist das Erlöschen zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, soweit
- 11.1.1 die Beauftragten oder Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der EU oder der Förderungsabwicklungsstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- 11.1.2 der Landeszuschuß gemäß Punkt 6. nicht nachweislich an den Förderungswerber ausbezahlt wurde (Vorlage eines geeigneten Nachweises);
- 11.1.3 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- 11.1.4 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern, unterlassen worden ist;
- 11.1.5 vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden;
- 11.1.6 in dieser Richtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind, insbesondere die Bestimmungen des Artikels 14, Abs. 2, Unterstrich 3 (gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinn) und des Abs. 3 (Verletzung des Wirkstoffverbotes der Verordnung (EG) Nr. 1257/99);
- 11.1.7 vorgesehene Berichte durch den Förderungswerber nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsnachfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
- 11.1.8 den Beauftragten oder Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der EU oder der Förderungsabwicklungsstelle die Einsicht in die bezughabenden Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebsflächen und Betriebsräumen nicht gewährt wurde;
- 11.1.9 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes von 7 Jahren gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung nicht mehr überprüfbar ist;
- 11.1.10 über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluß des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- 11.1.11 die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- 11.1.12 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- 11.1.13 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (Punkt 13.) nicht beachtet wurden (§ 2 b BGBl. Nr. 290/1985);
- 11.1.14 die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 12.) widerrufen wurde;

- 11.1.15 Bei Feststellung einer negativen Abweichung zwischen dem im Ansuchen angegebenen und dem vorgefundenen Umfang von Flächen oder Tierzahlen kommen die einschlägigen Bestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) zur Anwendung;
- 11.2. Zinsen:
- 11.2.1 In den Fällen der Punkte 11.1.1., 11.1.4., 11.1.6., 11.1.7., 11.1.10., 11.1.11., 11.1.12. und 11.1.13. ist der rückzuerstattende Betrag jedenfalls mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 11.2.2 Trifft in den übrigen Fällen den Förderungswerber ein Verschulden, so hat ebenfalls eine Verzinsung in dieser Höhe zu erfolgen. Sofern den Förderungswerber in diesen Fällen jedoch kein Verschulden trifft, ist die Verzinsung des Rückforderungsbetrages auf 4 % p. a. beschränkt.
- 11.2.3 Bei zu Unrecht erfolgten Zahlungen, die auf einem Irrtum der Förderungsabwicklungsstelle beruhen, erfolgt die Rückforderung ohne Verzinsung, soweit
- 1 dem Förderungswerber nicht erkennbar sein konnte, daß die Zahlung irrtümlich erfolgt ist;
 - 2 der Förderungswerber erkannte, daß die Zahlung irrtümlich erfolgt ist und er unverzüglich hierüber bei der Förderungsabwicklungsstelle nachweislich eine diesbezügliche Mitteilung oder Anfrage gemacht hat.
- In allen übrigen Fällen der irrtümlichen Zahlung durch die Förderungsabwicklungsstelle ist der rückzuerstattende Betrag mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 11.3. In begründeten Fällen kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Agrarmarkt Austria festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.
- 11.4. Aufrechnung:
- Bei Rückforderung von an den Förderungswerber ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber zustehenden Förderungen aufzurechnen, sofern die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und soweit die Aufrechnung im Sinne der EK zulässig ist ("paiement integral").
- Die Verpflichtung des Förderungswerbers zur grundsätzlichen Rückzahlung der zu Unrecht ausgezahlten Beträge bleibt hievon unberührt.
- 11.5. Ausschluß:
- Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden.
- Wurden grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Zahlung aufgrund dieser Sonderrichtlinie im betreffenden Kalenderjahr ausgeschlossen.
- Wurden vorsätzlich falsche Angaben gemacht, ist der Förderungswerber von der Gewährung jeder Zahlung aufgrund dieser Sonderrichtlinie für das entsprechende Kalenderjahr und dem Folgejahr ausgeschlossen.

11.5.1 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne und betreffend Hormonbehandlung von Rindern bereits Sanktionen vor, dann treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Pkt. 9.

11.5.2 Abstandnahme von der Rückforderung

Das BMLF oder die Förderungsabwicklungsstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen:

-1 bei geringfügigen Verstößen;

-2 bei einem Rückforderungsbetrag bis zu einem Betrag, der ATS 100 (= Euro 7,2672) entspricht;

Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall erstreckt sich die Rückforderung auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

-3 bei höherer Gewalt im Sinne der VO 3887/92; Hierzu zählt auch die zufällige Zerstörung von Wirtschaftsgebäuden, wenn hiedurch die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gewährleistet und zumutbar ist.

-4 bei flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluß hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (z.B. Grundzusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Zwangsversteigerung, veterinärbehördliche Anordnungen) und die die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen, wenn

* die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und

* die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen hiedurch unmöglich wird.

-5 bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, wenn der Förderungswerber seine landwirtschaftliche Tätigkeit nach Erfüllung eines signifikanten Teiles seiner Verpflichtung endgültig aufgibt (Ausnahme Altenteil) und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch einen Nachfolger zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen als nicht durchführbar erweist;

-6 bei Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn die weitere Bewirtschaftung der Mindestfläche von 2 ha LN gewährleistet ist;

12. Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz

12.1. Der Förderungswerber hat im Sinn des § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, zuzustimmen, daß alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden, personenbezogenen Daten den Landwirtschaftskammern, dem Landeshauptmann, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie weiters an die Organe der EU zum Zwecke der Erfüllung der sich aus den Verpflichtungen Österreichs ihnen gegenüber ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

12.2. Der Förderungswerber kann ausdrücklich zustimmen, daß die in Pkt. 12.1. genannten personenbezogenen Daten auch für Zwecke von agrarökonomisch oder agrarökologisch unerläßlichen wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen von Forschungsaufträgen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an geeignete

und autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen übermittelt werden können, soweit nicht die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dies ohnedies ermöglichen.

Solche Einrichtungen werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften und vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In den Forschungsergebnissen werden personenbezogene Daten jedenfalls nicht mehr aufscheinen.

Erteilt der Förderungswerber diese Zustimmung nicht, entsteht ihm daraus kein Nachteil im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen aus welchem Bereich auch immer sowie auch im Hinblick auf sonstige Rechte und Optionen.

- 12.2.1 Der Förderungswerber hat das Recht, die gemäß Punkt 12.1. und 12.2. gegebene ausdrückliche Zustimmung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder die Förderungsabwicklungsstelle zu widerrufen.
- 12.2.2 Der ordnungsgemäße Widerruf nach 12.1. hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die im Verpflichtungszeitraum erhaltenen Förderungsmittel sind rückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder bei der Förderungsabwicklungsstelle, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, eingestellt.
- 12.2.3 Der ordnungsgemäße Widerruf nach 12.2. zieht darüber hinaus keine nachteiligen Rechtsfolgen für den Förderungswerber nach sich.

13. Gleichbehandlungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).

14. Zession

Die Abtretung von Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

15. Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

16. Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

17. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als Gerichtsstand Wien.

18. Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

19. Geltungszeitraum

19.1. Inkrafttreten

19.1.1 Diese Sonderrichtlinie sowie allfällige Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Organ der EU in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten in der Genehmigung vorgesehen ist.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten gelten uneingeschränkt ab dem Beginn des Kalenderjahres, für welches das Inkrafttreten erstmals vorgesehen ist und soweit für diese ein Förderungsansuchen vorliegt und genehmigt wird, nach Maßgabe der genehmigten Rechtslage.

19.2. Ist eine Genehmigung der EU gem. Art. 35 (2) DVO nicht erforderlich, treten Änderungen dieser Sonderrichtlinie am Tag nach der Publikation gem. Pkt. 15. in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist, in jedem Fall jedoch frühestens 2 Monate nach Mitteilung der Änderungen an die Europäische Kommission.

19.3. Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung durch die Europäischen Union erfolgt gemäß Punkt 15.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 5 - Ausgleichszahlungen
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-295
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.